

## 5 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.

5. 5. 1970

# Regierungsvorlage

(Übersetzung)

**Convention between the Republic of Austria and the State of Israel for the avoidance of double taxation with respect to taxes on income and capital**

The Republic of Austria and the State of Israel, desiring to conclude a Convention for the avoidance of double taxation with respect to taxes on income and capital, have agreed as follows:

### CHAPTER I SCOPE OF THE CONVENTION

#### Article 1

##### Personal scope

This Convention shall apply to persons who are residents of one or both of the Contracting States.

#### Article 2

##### Taxes covered

1. This Convention shall apply to taxes on income and on capital imposed on behalf of each Contracting State or of its political subdivisions or local authorities, irrespective of the manner in which they are levied.

2. There shall be regarded as taxes on income and on capital all taxes imposed on total income, on total capital, or on elements of income or of capital, including taxes on gains from the alienation of movable or immovable property, as well as taxes on capital appreciation.

3. The existing taxes to which the Convention shall apply, are in particular:

(a) In the case of Israel

- (i) the income tax (including capital gains tax);
- (ii) the company tax;

**Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Staat Israel zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen**

Die Republik Österreich und der Staat Israel, von dem Wunsche geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen abzuschließen, sind übereingekommen wie folgt:

### ABSCHNITT I GELTUNGSBEREICH DES ABKOMMENS

#### Artikel 1

##### Persönlicher Geltungsbereich

Dieses Abkommen gilt für Personen, die in einem Vertragstaat oder in beiden Vertragstaaten ansässig sind.

#### Artikel 2

##### Unter das Abkommen fallende Steuern

(1) Dieses Abkommen gilt, ohne Rücksicht auf die Art der Erhebung, für Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, die für Rechnung eines der beiden Vertragstaaten oder seiner Gebietskörperschaften erhoben werden.

(2) Als Steuern vom Einkommen und vom Vermögen gelten alle Steuern, die vom Gesamteinkommen, vom Gesamtvermögen oder von Teilen des Einkommens oder des Vermögens erhoben werden, einschließlich der Steuern vom Gewinn aus der Veräußerung beweglichen oder unbeweglichen Vermögens sowie der Steuern vom Vermögenszuwachs.

(3) Zu den zur Zeit bestehenden Steuern, für die das Abkommen gilt, gehören insbesondere:

a) in Israel:

- (i) die Einkommensteuer (einschließlich der Steuer auf Veräußerungsgewinne);
- (ii) die Körperschaftsteuer;

- (iii) the security charge;
- (iv) the national property taxes;  
and
- (v) the tax on gains from the sale of land under the Land Appreciation Tax Law;
- (hereinafter referred to as "Israeli tax");
- (b) In the case of Austria
- (i) the income tax;
  - (ii) the corporation tax;
  - (iii) the contribution from income for the promotion of residential building and for the equalisation of family burdens;
  - (iv) the contribution from income to the emergency fund;
  - (v) the tax on commercial and industrial enterprises, including the tax levied on the sum of wages;
  - (vi) the capital tax;
  - (vii) the contribution from capital to the emergency fund;
  - (viii) the land tax;
  - (ix) the tax on agricultural and forestry enterprises;
  - (x) the directors' tax;
  - (xi) the tax on the value of vacant plots;
  - (xii) the tax on property eluding death duties;
  - (xiii) the contributions from agricultural and forestry enterprises to the fund for the equalisation of family burdens;
  - (xiv) the special tax on income;
  - (xv) the special tax on capital;
- (hereinafter referred to as "Austrian tax").
4. The Convention shall also apply to any identical or substantially similar taxes which are subsequently imposed in addition to, or in place of, the existing taxes. The competent authorities of the Contracting States shall notify to each other any major changes which have been made in their respective taxation laws.
- CHAPTER II**
- DEFINITIONS**
- Article 3**
- General definitions**
1. In this Convention, unless the context otherwise requires:
- (a) the term "Israel" means the State of Israel;
  - (iii) die Verteidigungsabgabe;
  - (iv) die Vermögensteuern des Staates;
  - (v) die Steuern von Gewinnen aus Grundstücksveräußerungen nach dem Gesetz über die Steuer vom Wertzuwachs beim Grundvermögen;
- (im folgenden „israelische Steuer“ genannt);
- b) in Österreich:
- (i) die Einkommensteuer;
  - (ii) die Körperschaftsteuer;
  - (iii) der Beitrag vom Einkommen zur Förderung des Wohnbaues und für Zwecke des Familienlastenausgleiches;
  - (iv) der Katastrophenfondsbeitrag vom Einkommen;
  - (v) die Gewerbesteuer einschließlich der Lohnsummensteuer;
  - (vi) die Vermögensteuer;
  - (vii) der Katastrophenfondsbeitrag vom Vermögen;
  - (viii) die Grundsteuer;
  - (ix) die Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben;
  - (x) die Aufsichtsratsabgabe;
  - (xi) die Abgabe vom Bodenwert bei unbebauten Grundstücken;
  - (xii) die Abgabe von Vermögen, die der Erbschaftssteuer entzogen sind;
  - (xiii) die Beiträge von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen;
  - (xiv) die Sonderabgabe von Einkommen;
  - (xv) die Sonderabgabe vom Vermögen;
- (im folgenden „österreichische Steuer“ genannt).
- (4) Das Abkommen gilt auch für alle Steuern gleicher oder ähnlicher Art, die künftig neben den zur Zeit bestehenden Steuern oder an deren Stelle erhoben werden. Die zuständigen Behörden der Vertragstaaten teilen einander in ihren Steuergesetzen eingetretene wesentliche Änderungen mit.
- ABSCHNITT II**
- DEFINITIONEN**
- Article 3**
- Allgemeine Definitionen**
- (1) Im Sinne dieses Abkommens, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert:
- a) bedeutet der Ausdruck „Israel“ den Staat Israel;

## 5 der Beilagen

3

- |  |   |
|--|---|
| <p>(b) the term "Austria" means the Republic of Austria;</p> <p>(c) the term "person" comprises individuals, companies and all other entities which are treated as taxable units under the taxation laws in force in either Contracting State;</p> <p>(d) the term "company" means any body corporate or any entity which is treated as a body corporate for tax purposes;</p> <p>(e) the terms "enterprise of a Contracting State" and "enterprise of the other Contracting State" mean respectively an enterprise carried on by a resident of a Contracting State and an enterprise carried on by a resident of the other Contracting State;</p> <p>(f) the term "competent authority" means in the case of Israel, the Minister of Finance or his authorized representative; and in the case of Austria, the Federal Minister of Finance.</p> | <p>b) bedeutet der Ausdruck „Österreich“ die Republik Österreich;</p> <p>c) umfaßt der Ausdruck „Person“ natürliche Personen, Gesellschaften und alle anderen Rechtsträger, die nach den in einem der Vertragstaaten in Geltung stehenden Steuergesetzen als Steuersubjekte behandelt werden;</p> <p>d) bedeutet der Ausdruck „Gesellschaft“ juristische Personen oder Rechtsträger, die für die Besteuerung wie juristische Personen behandelt werden;</p> <p>e) bedeuten die Ausdrücke „Unternehmen eines Vertragstaates“ und „Unternehmen des anderen Vertragstaates“, je nachdem, ein Unternehmen, das von einer in einem Vertragstaat ansässigen Person betrieben wird, oder ein Unternehmen, das von einer in dem anderen Vertragstaat ansässigen Person betrieben wird;</p> <p>f) bedeutet der Ausdruck „zuständige Behörde“ in Israel den Minister der Finanzen oder seinen bevollmächtigten Vertreter und in Österreich den Bundesminister für Finanzen.</p> |
| <p>2. Where according to this Convention income from sources within one of the Contracting States shall not be taxable or shall be taxable only at a reduced rate in that State and, under the law in force in the other Contracting State the said income is subject to tax by reference to the amount thereof which is remitted to or received in that other Contracting State and not by reference to the full amount thereof, then the exemption or reduction in the first-mentioned Contracting State resulting from this Convention shall apply only to such income as is remitted to the other Contracting State. This shall not apply in the case of Article 15, paragraph 2, Article 20 and Article 21.</p>   |   |
| <p>3. As regards the application of the Convention by a Contracting State any term not otherwise defined shall, unless the context otherwise requires, have the meaning which it has under the laws of that Contracting State relating to the taxes which are the subject of the Convention.</p>   |   |

## Article 4

## Fiscal domicile

1. For the purposes of this Convention, the term "resident of a Contracting State" means any person who, under the law of that State, is liable to taxation therein by reason of his domicile, residence, place of management or any other criterion of a similar nature.

## Artikel 4

## Steuerlicher Wohnsitz

- (1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „eine in einem Vertragstaat ansässige Person“ eine Person, die nach dem Recht dieses Staates dort auf Grund ihres Wohnsitzes, ihres ständigen Aufenthalts, des Ortes ihrer Geschäftsführung oder eines anderen ähnlichen Merkmals steuerpflichtig ist.

2. Where by reason of the provisions of paragraph 1 an individual is a resident of both Contracting States, then this case shall be determined in accordance with the following rules:

- (a) He shall be deemed to be a resident of the Contracting State in which he has a permanent home available to him. If he has a permanent home available to him in both Contracting States, he shall be deemed to be a resident of the Contracting State with which his personal and economic relations are closest (centre of vital interests);
- (b) If the Contracting State in which he has his centre of vital interests cannot be determined, or if he has not a permanent home available to him in either Contracting State, he shall be deemed to be a resident of the Contracting State in which he has an habitual abode;
- (c) If he has an habitual abode in both Contracting States or in neither of them, he shall be deemed to be a resident of the Contracting State of which he is a national.

3. Where by reason of the provisions of paragraph 1 a person other than an individual is a resident of both Contracting States, then it shall be deemed to be a resident of the Contracting State in which its place of effective management is situated.

## Article 5

### Permanent establishment

1. For the purposes of this Convention, the term "permanent establishment" means a fixed place of business in which the business of the enterprise is wholly or partly carried on.

2. The term "permanent establishment" shall include especially:

- (a) a place of management;
- (b) a branch;
- (c) an office;
- (d) a factory;
- (e) a workshop;
- (f) a mine, quarry or other place of extraction of natural resources;
- (g) a building site or construction or assembly project which exists for more than twelve months.

3. The term "permanent establishment" shall not be deemed to include:

- (a) the use of facilities solely for the purpose of storage, display or delivery of goods or merchandise belonging to the enterprise;

(2) Ist nach Absatz 1 eine natürliche Person in beiden Vertragstaaten ansässig, so gilt folgendes:

- a) Die Person gilt als in dem Vertragstaat ansässig, in dem sie über eine ständige Wohnstätte verfügt. Verfügt sie in beiden Vertragstaaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als in dem Vertragstaat ansässig, zu dem sie die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen hat (Mittelpunkt der Lebensinteressen).
- b) Kann nicht bestimmt werden, in welchem Vertragstaat die Person den Mittelpunkt der Lebensinteressen hat, oder verfügt sie in keinem der Vertragstaaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als in dem Vertragstaat ansässig, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- c) Hat die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in beiden Vertragstaaten oder in keinem der Vertragstaaten, so gilt sie als in dem Vertragstaat ansässig, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt.

(3) Ist nach Absatz 1 eine andere als eine natürliche Person in beiden Vertragstaaten ansässig, so gilt sie als in dem Vertragstaat ansässig, in dem sich der Ort ihrer tatsächlichen Geschäftsführung befindet.

## Artikel 5

### Betriebstätte

(1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „Betriebstätte“ eine feste Geschäftseinrichtung, in der die Tätigkeit des Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.

(2) Der Ausdruck „Betriebstätte“ umfasst insbesondere:

- a) einen Ort der Leitung,
- b) eine Zweigniederlassung,
- c) eine Geschäftsstelle,
- d) eine Fabrikationsstätte,
- e) eine Werkstätte,
- f) ein Bergwerk, einen Steinbruch oder eine andere Stätte der Ausbeutung von Bodenschätzen,
- g) eine Bauausführung oder Montage, deren Dauer zwölf Monate überschreitet.

(3) Als Betriebstätten gelten nicht:

- a) Einrichtungen, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung von Gütern oder Waren des Unternehmens benutzt werden;

## 5 der Beilagen

5

- (b) the maintenance of a stock of goods or merchandise belonging to the enterprise solely for the purpose of storage, display or delivery;
- (c) the maintenance of a stock of goods or merchandise belonging to the enterprise solely for the purpose of processing by another enterprise;
- (d) the maintenance of a fixed place of business solely for the purpose of purchasing goods or merchandise, or for collecting information, for the enterprise;
- (e) the maintenance of a fixed place of business solely for the purpose of advertising, for the supply of information, for scientific research or for similar activities which have a preparatory or auxiliary character, for the enterprise.
4. A person acting in a Contracting State on behalf of an enterprise of the other Contracting State—other than an agent of an independent status to whom paragraph 5 applies—shall be deemed to be a permanent establishment in the first-mentioned State if he has, and habitually exercises in that State, an authority to conclude contracts in the name of the enterprise unless his activities are limited to the purchase of goods or merchandise for the enterprise.
5. An enterprise of a Contracting State shall not be deemed to have a permanent establishment in the other Contracting State merely because it carries on business in that other State through a broker, general commission agent or any other agent of an independent status, where such persons are acting in the ordinary course of their business.
6. The fact that a company which is a resident of a Contracting State controls or is controlled by a company which is a resident of the other Contracting State, or which carries on business in that other State (whether through a permanent establishment or otherwise), shall not of itself constitute either company a permanent establishment of the other.
- b) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung unterhalten werden;
- c) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten werden, durch ein anderes Unternehmen bearbeitet oder verarbeitet zu werden;
- d) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen Güter oder Waren einzukaufen oder Informationen zu beschaffen;
- e) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen zu werben, Informationen zu verteilen, wissenschaftliche Forschung zu betreiben oder ähnliche Tätigkeiten auszuüben, die vorbereitender Art sind oder eine Hilftätigkeit darstellen.
- (4) Ist eine Person — mit Ausnahme eines unabhängigen Vertreters im Sinne des Absatzes 5 — in einem Vertragstaat für ein Unternehmen des anderen Vertragstaates tätig, so gilt eine in dem erstgenannten Staat gelegene Betriebstätte als gegeben, wenn die Person eine Vollmacht besitzt, im Namen des Unternehmens Verträge abzuschließen, und die Vollmacht in diesem Staat gewöhnlich ausübt, es sei denn, daß sich ihre Tätigkeit auf den Einkauf von Gütern oder Waren für das Unternehmen beschränkt.
- (5) Ein Unternehmen eines Vertragstaates wird nicht schon deshalb so behandelt, als habe es eine Betriebstätte in dem anderen Vertragstaat, weil es dort seine Tätigkeit durch einen Makler, Kommissionär oder einen anderen unabhängigen Vertreter ausübt, sofern diese Personen im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit handeln.
- (6) Allein dadurch, daß eine in einem Vertragstaat ansässige Gesellschaft eine Gesellschaft beherrscht oder von einer Gesellschaft beherrscht wird, die in dem anderen Vertragstaat ansässig ist oder dort (entweder durch eine Betriebstätte oder in anderer Weise) ihre Tätigkeit ausübt, wird eine der beiden Gesellschaften nicht zur Betriebstätte der anderen.

## CHAPTER III

## TAXATION OF INCOME

## Article 6

## Income from immovable property

1. Income from immovable property may be taxed in the Contracting State in which such property is situated.

## ABSCHNITT III

## BESTEUERUNG DES EINKOMMENS

## Artikel 6

## Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen

- (1) Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen dürfen in dem Vertragstaat besteuert werden, in dem dieses Vermögen liegt.

2. The term "immovable property" shall be defined in accordance with the law of the Contracting State in which the property in question is situated. The term shall in any case include property accessory to immovable property, live-stock and equipment used in agriculture and forestry, rights to which the provisions of general law respecting landed property apply, usufruct of immovable property and rights to variable or fixed payments as consideration for the working of, or the right to work, mineral deposits, sources and other natural resources; ships, boats and aircraft shall not be regarded as immovable property.

3. The provisions of paragraph 1 shall apply to income derived from the direct use, letting, or use in any other form of immovable property.

4. The provisions of paragraphs 1 and 3 shall also apply to the income from immovable property of an enterprise and to income from immovable property used for the performance of professional services.

### Article 7

#### Business profits

1. The profits of an enterprise of a Contracting State shall be taxable only in that State unless the enterprise carries on business in the other Contracting State through a permanent establishment situated therein. If the enterprise carries on business as aforesaid, the profits of the enterprise may be taxed in the other State but only so much of them as is attributable to that permanent establishment.

2. Where an enterprise of a Contracting State carries on business in the other Contracting State through a permanent establishment situated therein, there shall in each Contracting State be attributed to that permanent establishment the profits which it might be expected to make if it were a distinct and separate enterprise engaged in the same or similar activities under the same or similar conditions and dealing wholly independently with the enterprise of which it is a permanent establishment.

3. In the determination of the profits of a permanent establishment, there shall be allowed as deductions expenses which are incurred for the purpose of the permanent establishment including executive and general administrative expenses so incurred, whether in the State in which the permanent establishment is situated or elsewhere.

4. Insofar as it has been customary in a Contracting State to determine the profits to be

(2) Der Ausdruck „unbewegliches Vermögen“ bestimmt sich nach dem Recht des Vertragstaates, in dem das Vermögen liegt. Der Ausdruck umfaßt in jedem Fall das Zubehör zum unbeweglichen Vermögen, das lebende und tote Inventar land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, die Rechte, auf die die Vorschriften des Privatrechts über Grundstücke Anwendung finden, die Nutzungsrechte an unbeweglichem Vermögen sowie die Rechte auf veränderliche oder feste Vergütungen für die Ausbeutung oder das Recht auf Ausbeutung von Mineralvorkommen, Quellen und anderen Bodenschätzen; Schiffe und Luftfahrzeuge gelten nicht als unbewegliches Vermögen.

(3) Absatz 1 gilt für Einkünfte aus der unmittelbaren Nutzung, der Vermietung oder Verpachtung sowie jeder anderen Art der Nutzung unbeweglichen Vermögens.

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten auch für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen eines Unternehmens und für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen, das der Ausübung eines freien Berufes dient.

### Artikel 7

#### Unternehmensgewinne

(1) Gewinne eines Unternehmens eines Vertragstaates dürfen nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, daß das Unternehmen seine Tätigkeit im anderen Vertragstaat durch eine dort gelegene Betriebstätte ausübt. Übt das Unternehmen seine Tätigkeit in dieser Weise aus, so dürfen die Gewinne des Unternehmens in dem anderen Staat besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie dieser Betriebsstätte zugerechnet werden können.

(2) Übt ein Unternehmen eines Vertragstaates seine Tätigkeit in dem anderen Vertragstaat durch eine dort gelegene Betriebstätte aus, so sind in jedem Vertragstaat dieser Betriebstätte die Gewinne zuzurechnen, die sie hätte erzielen können, wenn sie eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen als selbständiges Unternehmen ausgeübt hätte und im Verkehr mit dem Unternehmen, dessen Betriebstätte sie ist, völlig unabhängig gewesen wäre.

(3) Bei der Ermittlung der Gewinne einer Betriebstätte werden die für diese Betriebstätte entstandenen Aufwendungen, einschließlich der Geschäftsführungs- und allgemeinen Verwaltungskosten, zum Abzug zugelassen, gleichgültig, ob sie in dem Staat, in dem die Betriebstätte liegt, oder anderswo entstanden sind.

(4) Soweit es in einem Vertragstaat üblich ist, die einer Betriebstätte zuzurechnenden Gewinne

## 5 der Beilagen

7

attributed to a permanent establishment on the basis of an apportionment of the total profits of the enterprise to its various parts, nothing in paragraph 2 shall preclude that Contracting State from determining the profits to be taxed by such an apportionment as may be customary; the method of apportionment adopted shall, however, be such that the result shall be in accordance with the principles laid down in this Article.

5. No profits shall be attributed to a permanent establishment by reason of the mere purchase by that permanent establishment of goods or merchandise for the enterprise.

6. For the purposes of the preceding paragraphs, the profits to be attributed to the permanent establishment shall be determined by the same method year by year unless there is good and sufficient reason to the contrary.

7. Where profits include items of income which are dealt with separately in other Articles of this Convention, then the provisions of those Articles shall not be affected by the provisions of this Article.

8. The provisions of paragraphs 1 to 7 shall also apply to income derived by the sleeping partner of a sleeping partnership (Stille Gesellschaft) of the Austrian law.

durch Aufteilung der Gesamtgewinne des Unternehmens auf seine einzelnen Teile zu ermitteln, schließt Absatz 2 nicht aus, daß dieser Vertragstaat die zu besteuernden Gewinne nach der üblichen Aufteilung ermittelt; die Art der angewendeten Gewinnaufteilung muß jedoch so sein, daß das Ergebnis mit den Grundsätzen dieses Artikels übereinstimmt.

(5) Auf Grund des bloßen Einkaufs von Gütern oder Waren für das Unternehmen wird einer Betriebstätte kein Gewinn zugerechnet.

(6) Bei Anwendung der vorstehenden Absätze sind die der Betriebstätte zuzurechnenden Gewinne jedes Jahr auf dieselbe Art zu ermitteln, es sei denn, daß ausreichende Gründe dafür bestehen, anders zu verfahren.

(7) Gehören zu den Gewinnen Einkünfte, die in anderen Artikeln dieses Abkommens behandelt werden, so werden die Bestimmungen jener Artikel durch die Bestimmungen dieses Artikels nicht berührt.

(8) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 7 sind auch auf Einkünfte anzuwenden, die dem stillen Gesellschafter einer stillen Gesellschaft des österreichischen Rechts zufließen.

## Article 8

## Shipping and air transport

1. Profits from the operation of ships or aircraft in international traffic shall be taxable only in the Contracting State in which the place of effective management of the enterprise is situated.

2. The provisions of paragraph 1 shall likewise apply in respect of participations in pools of any kind by Israeli or Austrian enterprises engaged in air transport.

## Article 9

## Associated enterprises

## Where

(a) an enterprise of a Contracting State participates directly or indirectly in the management, control or capital of an enterprise of the other Contracting State, or

(b) the same persons participate directly or indirectly in the management, control or capital of an enterprise of a Contracting State and an enterprise of the other Contracting State,

and in either case conditions are made or imposed between the two enterprises in their commercial or financial relations which differ from those which would be made between

(1) Gewinne aus dem Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr dürfen nur in dem Vertragstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten auch für Beteiligungen israelischer oder österreichischer Luftfahrtunternehmen an Pools jeder Art.

## Article 9

## Verbundene Unternehmen

## Wenn

a) ein Unternehmen eines Vertragstaates unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder am Kapital eines Unternehmens des anderen Vertragstaates beteiligt ist, oder

b) dieselben Personen unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder am Kapital eines Unternehmens eines Vertragstaates und eines Unternehmens des anderen Vertragstaates beteiligt sind,

und in diesen Fällen zwischen den beiden Unternehmen hinsichtlich ihrer kaufmännischen oder finanziellen Beziehungen Bedingungen vereinbart oder auferlegt werden, die von denen abweichen,

independent enterprises, then any profits which would, but for those conditions, have accrued to one of the enterprises, but by reason of those conditions have not so accrued, may be included in the profits of that enterprise and taxed accordingly.

#### Article 10

##### Dividends

1. Dividends paid by a company which is a resident of a Contracting State to a resident of the other Contracting State may be taxed in that other State.

2. However, such dividends may be taxed in the Contracting State of which the company paying the dividends is a resident, and according to the law of that State, but the tax so charged shall not exceed 25 per cent of the gross amount of the dividends.

This paragraph shall not affect the taxation of the company in respect of the profits out of which the dividends are paid.

3. The term "dividends" as used in this Article means income from shares, founders' shares or other rights, not being debt-claims, participating in profits, as well as income from other corporate rights assimilated to income from shares by the taxation law of the State of which the company making the distribution is a resident.

4. Dividends paid by a company resident in one of the Contracting States to a company resident in the other Contracting State shall be excluded from the tax base in that other State, but only in so far as such dividends would be excluded from the tax base by virtue of the national tax laws in case both companies would have had their residence in that other State, provided, further, that the company receiving the dividends owns at least 25 per cent of the voting power of the company paying the dividends.

5. The provisions of paragraphs 1 and 2 shall not apply if the recipient of the dividends, being a resident of a Contracting State, has in the other Contracting State, of which the company paying the dividends is a resident, a permanent establishment with which the holding by virtue of which the dividends are paid is effectively connected. In such a case, the provisions of Article 7 shall apply.

6. Where a company which is a resident of a Contracting State derives profits or income from the other Contracting State, that other State may not impose any tax on the dividends

die unabhängige Unternehmen miteinander ver-einbaren würden, so dürfen die Gewinne, die eines der Unternehmen ohne diese Bedingungen erzielt hätte, wegen dieser Bedingungen aber nicht erzielt hat, den Gewinnen dieses Unternehmens zugerechnet und entsprechend besteuert werden.

#### Artikel 10

##### Dividenden

(1) Dividenden, die eine in einem Vertragstaat ansässige Gesellschaft an eine in dem anderen Vertragstaat ansässige Person zahlt, dürfen in dem anderen Staat besteuert werden.

(2) Diese Dividenden dürfen jedoch in dem Vertragstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber 25 vom Hundert des Bruttobetrages der Dividenden nicht übersteigen.

Dieser Absatz berührt nicht die Besteuerung der Gesellschaft in bezug auf die Gewinne, aus denen die Dividenden gezahlt werden.

(3) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Dividenden“ bedeutet Einkünfte aus Aktien, Gründeranteilen oder anderen Rechten — ausgenommen Forderungen — mit Gewinnbeteiligung sowie aus sonstigen Gesellschaftsanteilen stammende Einkünfte, die nach dem Steuerrecht des Staates, in dem die ausschüttende Gesellschaft ansässig ist, den Einkünften aus Aktien gleichgestellt sind.

(4) Dividenden, die von einer in einem der Vertragstaaten ansässigen Gesellschaft an eine in dem anderen Vertragstaat ansässige Gesellschaft gezahlt werden, sind in diesem anderen Staat insoweit aus der Besteuerungsgrundlage auszuscheiden, als solche Dividenden nach innerstaatlichem Steuerrecht aus der Besteuerungsgrundlage ausgeschieden würden, wenn beide Gesellschaften in diesem anderen Staat ansässig wären; dies gilt jedoch nur, wenn die Gesellschaft, die die Dividenden bezieht, mindestens 25 vom Hundert der Stimmrechte der die Dividenden zahlenden Gesellschaft besitzt.

(5) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragstaat ansässige Empfänger der Dividenden in dem anderen Vertragstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, eine Betriebsstätte hat und die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehört. In diesem Fall ist Artikel 7 anzuwenden.

(6) Bezieht eine in einem Vertragstaat ansässige Gesellschaft Gewinne oder Einkünfte aus dem anderen Vertragstaat, so darf dieser andere Staat weder die Dividenden besteuern, die die

## 5 der Beilagen

9

paid by the company to persons who are not residents of that other State, or subject the company's undistributed profits to a tax on undistributed profits, even if the dividends paid or the undistributed profits consist wholly or partly of profits or income arising in such other State.

## Article 11

## Interest

1. Interest arising in a Contracting State and paid to a resident of the other Contracting State may be taxed in that other State.

2. However, such interest may be taxed in the Contracting State in which it arises, and according to the law of that State, but the tax so charged shall not exceed 15 per cent of the amount of the interest.

3. The term "interest" as used in this Article means income from Government securities, bonds or debentures, whether or not secured by mortgage and whether or not carrying a right to participate in profits, and debt-claims of every kind as well as all other income assimilated to income from money lent by the taxation law of the State in which the income arises.

4. The provisions of paragraphs 1 and 2 shall not apply if the recipient of the interest, being a resident of a Contracting State, has in the other Contracting State in which the interest arises a permanent establishment with which the debt-claim from which the interest arises is effectively connected. In such a case, the provisions of Article 7 shall apply.

5. Interest shall be deemed to arise in a Contracting State when the payer is that State itself, a political subdivision, a local authority or a resident of that State. Where, however, the person paying the interest, whether he is a resident of a Contracting State or not, has in a Contracting State a permanent establishment in connection with which the indebtedness on which the interest is paid was incurred, and such interest is borne by such permanent establishment, such interest shall be deemed to arise in the Contracting State in which the permanent establishment is situated.

6. Where, owing to a special relationship between the payer and the recipient or between both of them and some other person, the amount of the interest paid, having regard to the debt-claim for which it is paid, exceeds the amount which would have been agreed upon by the payer and the recipient in the absence of such relationship, the provisions of this

Gesellschaft an nicht in diesem anderen Staat ansässige Personen zahlt, noch Gewinne der Gesellschaft einer Steuer für nichtausgeschüttete Gewinne unterwerfen, selbst wenn die gezahlten Dividenden oder die nichtausgeschütteten Gewinne ganz oder teilweise aus in dem anderen Staat erzielten Gewinnen oder Einkünften bestehen.

## Artikel 11

## Zinsen

(1) Zinsen, die aus einem Vertragstaat stammen und an eine in dem anderen Vertragstaat ansässige Person gezahlt werden, dürfen in dem anderen Staat besteuert werden.

(2) Diese Zinsen dürfen jedoch in dem Vertragstaat, aus dem sie stammen, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber 15 vom Hundert des Betrages der Zinsen nicht übersteigen.

(3) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Zinsen“ bedeutet Einkünfte aus öffentlichen Anleihen, aus Obligationen, auch wenn sie durch Pfandrechte an Grundstücken gesichert oder mit einer Gewinnbeteiligung ausgestattet sind, und aus Forderungen jeder Art sowie alle anderen Einkünfte, die nach dem Steuerrecht des Staates, aus dem sie stammen, den Einkünften aus Darlehen gleichgestellt sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragstaat ansässige Empfänger der Zinsen in dem anderen Vertragstaat, aus dem die Zinsen stammen, eine Betriebstätte hat und die Forderung, für die die Zinsen gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebstätte gehört. In diesem Fall ist Artikel 7 anzuwenden.

(5) Zinsen gelten dann als aus einem Vertragstaat stammend, wenn der Schuldner dieser Staat selbst; eine seiner Gebietskörperschaften oder eine in diesem Staat ansässige Person ist. Hat aber der Schuldner der Zinsen, ohne Rücksicht darauf, ob er in einem Vertragstaat ansässig ist oder nicht, in einem Vertragstaat eine Betriebstätte und ist die Schuld, für die die Zinsen gezahlt werden, für Zwecke der Betriebstätte eingegangen worden und trägt die Betriebstätte die Zinsen, so gelten die Zinsen als aus dem Vertragstaat stammend, in dem die Betriebstätte liegt.

(6) Bestehen zwischen Schuldner und Gläubiger oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die gezahlten Zinsen, gemessen an der zugrunde liegenden Forderung, den Betrag, den Schuldner und Gläubiger ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf diesen letzten Betrag angewendet. In

Article shall apply only to the last-mentioned amount. In that case, the excess part of the payments shall remain taxable according to the law of each Contracting State, due regard being had to the other provisions of this Convention.

### Article 12

#### Royalties

1. Copyright royalties and other payments, arising in a Contracting State and paid to a resident of the other Contracting State as consideration for the use of, or the right to use, any literary, dramatic, musical or artistic work (excluding royalties and like payments, whether recurring or not, in respect of motion picture films or films for use in connection with television) shall be taxable only in the Contracting State of which the recipient is a resident.

2. Subject to the provisions of paragraph 1, royalties arising in a Contracting State and paid to a resident of the other Contracting State may be taxed in that other State; however, the Contracting State in which the royalties arise may tax such royalties according to its own laws, but the rate of tax shall not exceed 10 per cent of such royalties.

3. The term "royalties" as used in this Article means payments of any kind received as a consideration for the use of, or the right to use, any copyright of literary, artistic or scientific work, including cinematograph films and films or video tapes for use in connection with television, any patent, trade mark, design or model, plan, secret formula or process, or for the use of, or the right to use, industrial, commercial, or scientific equipment, or for information concerning industrial, commercial or scientific experience.

4. The provisions of paragraphs 1 and 2 shall not apply if the recipient of the royalties, being a resident of a Contracting State, has in the other Contracting State in which the royalties arise a permanent establishment with which the right or property giving rise to the royalties is effectively connected. In such a case, the provisions of Article 7 shall apply.

5. Royalties shall be deemed to arise in a Contracting State when the payer is that State itself, a political subdivision, a local authority or a resident of that State. Where, however, the person paying the royalty, whether he is a resident of a Contracting State or not, has in a Contracting State a permanent establishment

diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht jedes Vertragstaates und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

### Artikel 12

#### Lizenzgebühren

(1) Urheberrechtliche Lizenzgebühren und andere Vergütungen, die aus einem Vertragstaat stammen und an eine in dem anderen Vertragstaat ansässige Person für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung literarischer, dramaturgischer, musicalischer oder künstlerischer Werke gezahlt werden (mit Ausnahme von wiederkehrenden oder einmaligen Lizenzgebühren und ähnlichen Vergütungen für kinematographische Filme oder Fernsehfilme), dürfen nur in dem Vertragstaat besteuert werden, in dem der Empfänger ansässig ist.

(2) Vorbehaltlich des Absatzes 1 dürfen Lizenzgebühren, die aus einem Vertragstaat stammen und an eine in dem anderen Vertragstaat ansässige Person gezahlt werden, in dem anderen Staat besteuert werden; der Vertragstaat, aus dem die Lizenzgebühren stammen, darf jedoch diese Lizenzgebühren nach seinem Recht besteuern, doch darf der Steuersatz 10 vom Hundert dieser Lizenzgebühren nicht übersteigen.

(3) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Lizenzgebühren“ bedeutet Vergütungen jeder Art, die für die Benutzung oder für das Recht auf Benutzung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken, einschließlich kinematographischer Filme und Fernsehfilme oder -aufzeichnungen, von Patenten, Marken, Mustern oder Modellen, Plänen, geheimen Formeln oder Verfahren oder für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Ausrüstungen oder für die Mitteilung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Erfahrungen gezahlt werden.

(4) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragstaat ansässige Empfänger der Lizenzgebühren in dem anderen Vertragstaat, aus dem die Lizenzgebühren stammen, eine Betriebstätte hat und die Rechte oder Vermögenswerte, für die die Lizenzgebühren gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebstätte gehören. In diesem Fall ist Artikel 7 anzuwenden.

(5) Lizenzgebühren gelten dann als aus einem Vertragstaat stammend, wenn der Schuldner dieser Staat selbst, eine seiner Gebietskörperschaften oder eine in diesem Staat ansässige Person ist. Hat aber der Schuldner der Lizenzgebühren, ohne Rücksicht darauf, ob er in einem Vertragstaat ansässig ist oder nicht, in einem

## 5 der Beilagen

11

in connection with which the right on which the royalty is paid was incurred, and such royalty is borne by such permanent establishment, such royalty shall be deemed to arise in the Contracting State in which the permanent establishment is situated.

6. Where, owing to a special relationship between the payer and the recipient or between both of them and some other person, the amount of the royalties paid, having regard to the use, right or information for which they are paid, exceeds the amount which would have been agreed upon by the payer and the recipient in the absence of such relationship, the provisions of this Article shall apply only to the last-mentioned amount. In that case, the excess part of the payments shall remain taxable according to the law of each Contracting State, due regard being had to the other provisions of this Convention.

## Article 13

## Capital gains

1. Gains from the alienation of immovable property, as defined in paragraph 2 of Article 6, may be taxed in the Contracting State in which such property is situated.

2. Gains from the alienation of movable property forming part of the business property of a permanent establishment which an enterprise of a Contracting State has in the other Contracting State or of movable property pertaining to a fixed base available to a resident of a Contracting State for the purpose of performing professional services, including such gains from the alienation of such a permanent establishment (alone or together with the whole enterprise), may be taxed in the other State. However, gains from the alienation of movable property of the kind referred to in paragraph 3 of Article 23 shall be taxable only in the Contracting State in which such movable property is taxable according to the said Article.

3. Gains from the alienation of any property other than those mentioned in paragraphs 1 and 2, shall be taxable only in the Contracting State of which the alienator is a resident. However, in the case of the alienation of shares of a company which are not negotiable through the Stock Exchange of the country of which such company is a resident or other rights therein, the country where property of such a company is situated may tax the capital gains relating to such property, but the rate of tax shall not exceed 15 per cent.

Vertragstaat eine Betriebstätte und ist der Vertrag, auf Grund dessen die Lizenzgebühren zu zahlen sind, für Zwecke der Betriebstätte geschlossen und trägt die Betriebstätte selbst die Lizenzgebühren, so gelten die Lizenzgebühren als aus dem Vertragstaat stammend, in dem die Betriebstätte liegt.

(6) Bestehen zwischen Schuldner und Gläubiger oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die gezahlten Lizenzgebühren, gemessen an der zugrunde liegenden Leistung, den Betrag, den Schuldner und Gläubiger ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf diesen letzten Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht jedes Vertragstaates und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

## Artikel 13

## Gewinne aus der Veräußerung von Vermögen

(1) Gewinne aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens im Sinne des Artikels 6 Absatz 2 dürfen in dem Vertragstaat besteuert werden, in dem dieses Vermögen liegt.

(2) Gewinne aus der Veräußerung beweglichen Vermögens, das Betriebsvermögen einer Betriebstätte darstellt, die ein Unternehmen eines Vertragstaates in dem anderen Vertragstaat hat, oder das zu einer festen Einrichtung gehört, über die eine in einem Vertragstaat ansässige Person für die Ausübung eines freien Berufes in dem anderen Vertragstaat verfügt, einschließlich derartiger Gewinne, die bei der Veräußerung einer solchen Betriebsstätte (allein oder zusammen mit dem übrigen Unternehmen) erzielt werden, dürfen in dem anderen Staat besteuert werden. Jedoch dürfen Gewinne aus der Veräußerung des in Artikel 23 Absatz 3 genannten beweglichen Vermögens nur in dem Vertragstaat besteuert werden, in dem dieses bewegliche Vermögen nach dem angeführten Artikel besteuert werden darf.

(3) Gewinne aus der Veräußerung des in den Absätzen 1 und 2 nicht genannten Vermögens dürfen nur in dem Vertragstaat besteuert werden, in dem der Veräußerer ansässig ist. Werden jedoch Anteile an einer Gesellschaft, die an der Börse des Staates, in dem die Gesellschaft ansässig ist, nicht gehandelt, oder andere Rechte an einer solchen Gesellschaft veräußert, darf der Staat, in dem sich Vermögen dieser Gesellschaft befindet, die auf dieses Vermögen entfallenden Veräußerungsgewinne besteuern, doch darf der Steuersatz 15 vom Hundert nicht übersteigen.

**Article 14****Independent personal services**

1. Income derived by a resident of a Contracting State in respect of professional services or other independent activities of a similar character shall be taxable only in that State unless he has a fixed base regularly available to him in the other Contracting State for the purpose of performing his activities. If he has such a fixed base, the income may be taxed in the other Contracting State but only so much of it as is attributable to that fixed base.

2. The term "professional services" includes especially independent scientific, literary, artistic, educational or teaching activities as well as the independent activities of physicians, lawyers, engineers, architects, dentists and accountants.

**Article 15****Dependent personal services**

1. Subject to the provisions of Articles 16, 18 and 19, salaries, wages and other similar remuneration derived by a resident of a Contracting State in respect of an employment shall be taxable only in that State unless the employment is exercised in the other Contracting State. If the employment is so exercised, such remuneration as is derived therefrom may be taxed in that other State.

2. Notwithstanding the provisions of paragraph 1, remuneration derived by a resident of a Contracting State in respect of an employment exercised in the other Contracting State shall be taxable only in the first-mentioned State if:

- (a) the recipient is present in the other State for a period or periods not exceeding in the aggregate 183 days in the fiscal year concerned, and
- (b) the remuneration is paid by, or on behalf of, an employer who is not a resident of the other State, and
- (c) the remuneration is not borne by a permanent establishment or a fixed base which the employer has in the other State.

3. Notwithstanding the preceding provisions of this Article, remuneration in respect of an employment exercised aboard a ship or aircraft in international traffic or aboard a boat engaged in inland waterways transport, may be taxed in the Contracting State in which the place of effective management of the enterprise is situated.

**Artikel 14****Selbständige Arbeit**

(1) Einkünfte, die eine in einem Vertragstaat ansässige Person aus einem freien Beruf oder aus sonstiger selbständiger Tätigkeit ähnlicher Art bezieht, dürfen nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, daß die Person für die Ausübung ihrer Tätigkeit in dem anderen Vertragstaat regelmäßig über eine feste Einrichtung verfügt. Verfügt sie über eine solche feste Einrichtung, so dürfen die Einkünfte in dem anderen Staat besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie dieser festen Einrichtung zugerechnet werden können.

(2) Der Ausdruck „freier Beruf“ umfaßt insbesondere die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, literarische, künstlerische, erzieherische oder unterrichtende Tätigkeit sowie die selbständige Tätigkeit der Ärzte, Rechtsanwälte, Ingenieure, Architekten, Zahnärzte und Bücherrevisoren.

**Artikel 15****Unselbständige Arbeit**

(1) Vorbehaltlich der Artikel 16, 18 und 19 dürfen Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die eine in einem Vertragstaat ansässige Person aus unselbständiger Arbeit bezieht, nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, daß die Arbeit in dem anderen Vertragstaat ausgeübt wird. Wird die Arbeit dort ausgeübt, so dürfen die dafür bezogenen Vergütungen in dem anderen Staat besteuert werden.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 dürfen Vergütungen, die eine in einem Vertragstaat ansässige Person für eine in dem anderen Vertragstaat ausgeübte unselbständige Arbeit bezieht, nur in dem erstgenannten Staat besteuert werden, wenn

- a) der Empfänger sich in dem anderen Staat insgesamt nicht länger als 183 Tage während des betreffenden Steuerjahres aufhält, und
- b) die Vergütungen von einem Arbeitgeber oder für einen Arbeitgeber gezahlt werden, der nicht in dem anderen Staat ansässig ist, und
- c) die Vergütungen nicht von einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung getragen werden, die der Arbeitgeber in dem anderen Staat hat.

(3) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels dürfen Vergütungen für unselbständige Arbeit, die an Bord eines Seeschiffes oder Luftfahrzeugs im internationalen Verkehr oder an Bord eines Schiffes, das der Binnenschiffahrt dient, ausgeübt wird, in dem Vertragstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

## 5 der Beilagen

13

**Article 16****Directors' fees**

Directors' fees and similar payments, derived by a resident of a Contracting State in his capacity as a member of the board of directors of a company which is a resident of the other Contracting State, may be taxed in that other State.

**Article 17****Artists and athletes**

Notwithstanding the provisions of Articles 14 and 15, income derived by public entertainers, such as theatre, motion picture, radio or television artists, and musicians, and by athletes, from their personal activities as such may be taxed in the Contracting State in which these activities are exercised.

**Article 18****Pensions and annuities**

1. Subject to the provisions of paragraph 1 of Article 19, pensions and other similar remuneration paid to a resident of a Contracting State shall be taxable only in that State. The same rule shall apply to annuities derived from sources within a Contracting State and paid to a resident of the other Contracting State.

2. As used in this Article:

- (a) the term "pension" means periodic payments made in consideration of past services;
- (b) the term "annuity" means a stated sum payable periodically at stated times, during life or during a specified or ascertainable period of time, under an obligation to make the payments in return for adequate and full consideration in money or money's worth.

**Article 19****Governmental funtions**

1. Remuneration, including pensions, paid by, or out of funds created by, a Contracting State or a political subdivision or a local authority thereof to any individual, who is not a national of the other Contracting State, in respect of services rendered to the first-mentioned State or subdivision or local authority thereof in the discharge of functions of a governmental nature may be taxed in that State.

**Artikel 16****Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen**

Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsvergütungen und ähnliche Zahlungen, die eine in einem Vertragstaat ansässige Person in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Aufsichts- oder Verwaltungsrates einer Gesellschaft bezieht, die in dem anderen Vertragstaat ansässig ist, dürfen in dem anderen Staat besteuert werden.

**Artikel 17****Künstler und Sportler**

Ungeachtet der Artikel 14 und 15 dürfen Einkünfte, die berufsmäßige Künstler, wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- oder Fernsehkünstler und Musiker, sowie Sportler aus ihrer in dieser Eigenschaft persönlich ausgeübten Tätigkeit beziehen, in dem Vertragstaat besteuert werden, in dem sie diese Tätigkeit ausüben.

**Artikel 18****Ruhegehälter und Renten**

(1) Vorbehaltlich des Artikels 19 Absatz 1 dürfen Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen, die einer in einem Vertragstaat ansässigen Person gezahlt werden, nur in diesem Staat besteuert werden. Gleichermaßen gilt für Renten, die aus Quellen eines Vertragstaates stammen und an eine in dem anderen Vertragstaat ansässige Person gezahlt werden.

(2) Im Sinne dieses Artikels

- a) bedeutet der Ausdruck „Ruhegehälter“ regelmäßige wiederkehrende Vergütungen, die im Hinblick auf geleistete Dienste gewährt werden;
- b) bedeutet der Ausdruck „Rente“ einen bestimmten Betrag, der regelmäßig zu festgesetzten Zeitpunkten auf Lebenszeit oder während eines bestimmten oder bestimmbarer Zeitschnittes auf Grund einer Verpflichtung zahlbar ist, die diese Zahlungen als Gegenleistung für bereits in Geld oder Geldeswert bewirkte angemessene Leistungen vorsieht.

**Artikel 19****Öffentliche Funktionen**

(1) Vergütungen, einschließlich der Ruhegehälter, die von einem Vertragstaat oder einer seiner Gebietskörperschaften unmittelbar oder aus einem von diesem Staat oder der Gebietskörperschaft errichteten Sondervermögen an eine natürliche Person, die nicht Staatsangehöriger des anderen Vertragstaates ist, für die dem erstgenannten Staat oder der Gebietskörperschaft in Ausübung öffentlicher Funktionen erbrachten Dienste gezahlt werden, dürfen in diesem Staat besteuert werden.

2. The provisions of Articles 15, 16 and 18 shall apply to remuneration or pensions in respect of services rendered in connection with any trade or business carried on by one of the Contracting States or a political subdivision or local authority thereof.

#### Article 20

##### Students

A person who is or was formerly a resident of a Contracting State, who is temporarily present in the other Contracting State solely as a student at a university, college or school, or as a commercial or technical apprentice, or as a recipient of a grant, allowance or award for the primary purpose of study or research from a religious, charitable, scientific or educational organisation, shall not be taxed in that other State —

(a) in respect of remittances from abroad for the purpose of his maintenance, education or training or in respect of a scholarship grant;

(b) in respect of any amount representing remuneration for services rendered in that other State, provided that such services are in connection with his studies or training or are necessary for the purpose of his maintenance. However, this provision shall not apply to such cases where the studies or training have a secondary character as compared with the services for which the remuneration is paid, or for a period exceeding five years from the commencement of the studies.

#### Article 21

##### Professors, teachers and researchers

Subject to the provisions of Article 15, a person who is or was formerly a resident of a Contracting State who, at the invitation of a university, college or other institute of higher education or scientific research in the other Contracting State, visits that other State solely for the purpose of teaching or scientific research at such an institution shall not be taxed in that other State on his remuneration for such teaching or research for a period not exceeding two years.

(2) Auf Vergütungen oder Ruhegehälter für Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit einer kaufmännischen oder gewerblichen Tätigkeit eines der Vertragstaaten oder einer seiner Gebietskörperschaften erbracht werden, finden die Artikel 15, 16 und 18 Anwendung.

#### Artikel 20

##### Studenten

Eine Person, die in einem Vertragstaat ansässig ist oder vorher dort ansässig war und die sich vorübergehend in dem anderen Vertragstaat lediglich als Student an einer Universität, einem College oder einer anderen Schule, oder als kaufmännischer oder technischer Lehrling, oder als Empfänger eines Zuschusses, Unterhaltsbeitrages oder Preises, der hauptsächlich für Studien- oder Forschungszwecke von einer religiösen, mildtätigen, wissenschaftlichen oder pädagogischen Organisation gewährt wird, aufhält, darf in diesem anderen Staat nicht besteuert werden

a) mit den für ihren Unterhalt, ihre Erziehung oder ihre Ausbildung bestimmten Überweisungen aus dem Ausland oder mit einem Stipendium;

b) mit allen Beträgen, die ein Entgelt für in diesem anderen Staat erbrachte Dienstleistungen darstellen, sofern diese Dienstleistungen mit ihrem Studium oder ihrer Ausbildung im Zusammenhang stehen oder für ihren Lebensunterhalt notwendig sind. Diese Bestimmung ist jedoch nicht anzuwenden, wenn das Studium oder die Ausbildung gegenüber den Dienstleistungen, für die das Entgelt gezahlt wird, nur von untergeordneter Bedeutung ist; sie ist ferner für den Zeitraum nicht anzuwenden, der fünf Jahre, vom Beginn des Studiums an gerechnet, übersteigt.

#### Artikel 21

##### Professoren, Lehrer und Forscher

Vorbehaltlich des Artikels 15 darf eine Person, die in einem Vertragstaat ansässig ist oder vorher dort ansässig war und die über Einladung einer Universität, eines College oder eines anderen Instituts für höhere Studien oder wissenschaftliche Forschung des anderen Vertragstaates diesen anderen Vertragstaat ausschließlich zu dem Zweck besucht, um an einer solchen Einrichtung Unterricht zu erteilen oder wissenschaftliche Forschung zu betreiben, in diesem anderen Staat mit den für diese Lehr- oder Forschungstätigkeit bezogenen Vergütungen innerhalb eines zweijährigen Zeitraumes nicht übersteigenden Zeitraumes nicht besteuert werden.

**Article 22****Income not expressly mentioned**

Items of income of a resident of a Contracting State which are not expressly mentioned in the foregoing Articles of this Convention shall be taxable only in that State.

**CHAPTER IV**  
**TAXATION OF CAPITAL**

**Article 23****Capital**

1. Capital represented by immovable property, as defined in paragraph 2 of Article 6, may be taxed in the Contracting State in which such property is situated.
2. Capital represented by movable property forming part of the business property of a permanent establishment of an enterprise, or by movable property pertaining to a fixed base used for the performance of professional services, may be taxed in the Contracting State in which the permanent establishment or fixed base is situated.
3. Ships and aircraft operated in international traffic, and movable property pertaining to the operation of such ships and aircraft, shall be taxable only in the Contracting State in which the place of effective management of the enterprise is situated.
4. All other elements of capital of a resident of a Contracting State shall be taxable only in that State.

**CHAPTER V**  
**ELIMINATION OF DOUBLE TAXATION**

**Article 24****Exemption method**

1. Where a resident of a Contracting State derives income or owns capital which, in accordance with the provisions of this Convention, may be taxed in the other Contracting State, the first-mentioned State shall, subject to the provisions of paragraph 2, exempt such income or capital from tax but may, in calculating tax on the remaining income or capital of that person, apply the rate of tax which would have been applicable if the exempted income or capital had not been so exempted.
2. Where a resident of a Contracting State derives income which in accordance with the provisions of Articles 10, 11, 12 and 13, paragraph 3, may be taxed in the other Contracting

**Artikel 22****Nicht ausdrücklich erwähnte Einkünfte**

Die in den vorstehenden Artikeln nicht ausdrücklich erwähnten Einkünfte einer in einem Vertragstaat ansässigen Person dürfen nur in diesem Staat besteuert werden.

**ABSCHNITT IV**  
**BESTEUERUNG DES VERMÖGENS**

**Artikel 23****Vermögen**

- (1) Unbewegliches Vermögen im Sinne des Artikels 6 Absatz 2 darf in dem Vertragstaat besteuert werden, in dem dieses Vermögen liegt.
- (2) Bewegliches Vermögen, das Betriebsvermögen einer Betriebstätte eines Unternehmens darstellt oder das zu einer der Ausübung eines freien Berufes dienenden festen Einrichtung gehört, darf in dem Vertragstaat besteuert werden, in dem sich die Betriebstätte oder die feste Einrichtung befindet.
- (3) Schiffe und Luftfahrzeuge im internationalen Verkehr sowie bewegliches Vermögen, das dem Betrieb dieser Schiffe und Luftfahrzeuge dient, dürfen nur in dem Vertragstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.
- (4) Alle anderen Vermögensteile einer in einem Vertragstaat ansässigen Person dürfen nur in diesem Staat besteuert werden.

**ABSCHNITT V**  
**VERMEIDUNG DER DOPPEL-BESTEUERUNG**

**Artikel 24****Befreiungsmethode**

(1) Bezieht eine in einem Vertragstaat ansässige Person Einkünfte oder hat sie Vermögen und dürfen diese Einkünfte oder dieses Vermögen nach diesem Abkommen in dem anderen Vertragstaat besteuert werden, so nimmt der erstgenannte Staat, vorbehaltlich des Absatzes 2, diese Einkünfte oder dieses Vermögen von der Besteuerung aus; dieser Staat darf aber bei der Festsetzung der Steuer für das übrige Einkommen oder das übrige Vermögen dieser Person den Steuersatz anwenden, der anzuwenden wäre, wenn die betreffenden Einkünfte oder das betreffende Vermögen nicht von der Besteuerung ausgenommen wären.

(2) Bezieht eine in einem Vertragstaat ansässige Person Einkünfte, die nach den Artikeln 10, 11, 12 und 13 Absatz 3 in dem anderen Vertragstaat besteuert werden dürfen, so rechnet

State, the first-mentioned State shall allow as a deduction from the tax on the income of that person an amount equal to the tax paid in that other Contracting State. Such deduction shall not, however, exceed that part of the tax, as computed before the deduction is given, which is appropriate to the income derived from that other Contracting State.

The provisions of this paragraph shall also apply when the Israeli income tax appropriate to dividends, interest, royalties or capital gains has been wholly relieved or reduced for a limited period of time as if no such relief had been given or no such reduction had been allowed. However, the deduction of tax shall not exceed the amount of tax which may be imposed in Israel according to the provisions provided for in Article 10, paragraph 2, Article 11, paragraph 2, Article 12, paragraph 2 and Article 13, paragraph 3.

## CHAPTER VI SPECIAL PROVISIONS

### Article 25

#### Non-discrimination

1. The nationals of a Contracting State shall not be subjected in the other Contracting State to any taxation or any requirement connected therewith which is other or more burdensome than the taxation and connected requirements to which nationals of that other State in the same circumstances are or may be subjected.

2. The term "nationals" means

- (a) all individuals possessing the nationality of a Contracting State;
- (b) all legal persons, partnerships and associations deriving their status as such from the law in force in a Contracting State.

3. The taxation of a permanent establishment which an enterprise of a Contracting State has in the other Contracting State shall not be less favourably levied in that other State than the taxation levied on enterprises of that other State carrying on the same activities.

This provision shall not be construed as obliging a Contracting State to grant to residents of the other Contracting State any personal allowances, reliefs and reductions for taxation purposes on account of civil status or family responsibilities which it grants to its own residents.

4. Enterprises of a Contracting State, the capital of which is wholly or partly owned or controlled, directly or indirectly, by one or more residents of the other Contracting State,

der erstgenannte Staat auf die vom Einkommen dieser Person zu erhebende Steuer den Betrag an, der der in dem anderen Vertragstaat gezahlten Steuer entspricht. Der anzurechnende Betrag darf jedoch den Teil der vor der Anrechnung ermittelten Steuer nicht übersteigen, der auf die Einkünfte entfällt, die aus dem anderen Vertragstaat bezogen werden.

Wurde für Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren oder Gewinne aus der Veräußerung von Vermögen bei der israelischen Einkommensbesteuerung eine Befreiung oder Ermäßigung für einen begrenzten Zeitraum gewährt, so sind die Bestimmungen dieses Absatzes so anzuwenden, als ob diese Befreiung oder Ermäßigung nicht gewährt worden wäre. Die anzurechnende Steuer darf jedoch den Steuerbetrag nicht übersteigen, der nach Artikel 10 Absatz 2, Artikel 11 Absatz 2, Artikel 12 Absatz 2 und Artikel 13 Absatz 3 in Israel erhoben werden darf.

## ABSCHNITT VI BESONDERE BESTIMMUNGEN

### Artikel 25

#### Gleichbehandlung

(1) Die Staatsangehörigen eines Vertragstaates dürfen in dem anderen Vertragstaat weder einer Besteuerung noch einer damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender sind als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen die Staatsangehörigen des anderen Staates unter gleichen Verhältnissen unterworfen sind oder unterworfen werden können.

(2) Der Ausdruck „Staatsangehörige“ bedeutet:

- a) alle natürlichen Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Vertragstaates besitzen;
- b) alle juristischen Personen, Personengesellschaften und anderen Personenvereinigungen, die nach dem in einem Vertragstaat geltenden Recht errichtet worden sind.

(3) Die Besteuerung einer Betriebstätte, die ein Unternehmen eines Vertragstaates in dem anderen Vertragstaat hat, darf in dem anderen Staat nicht ungünstiger sein als die Besteuerung von Unternehmen des anderen Staates, die die gleiche Tätigkeit ausüben.

Diese Bestimmung ist nicht so auszulegen, als verpflichte sie einen Vertragstaat, den in dem anderen Vertragstaat ansässigen Personen Steuerfreibeträge, -vergünstigungen und -ermäßigungen auf Grund des Personenstandes oder der Familienlasten zu gewähren, die er den in seinem Gebiet ansässigen Personen gewährt.

(4) Die Unternehmen eines Vertragstaates, deren Kapital ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar, einer in dem anderen Vertragstaat ansässigen Person oder mehreren solchen

## 5 der Beilagen

17

shall not be subjected in the first-mentioned Contracting State to any taxation or any requirement connected therewith which is other or more burdensome than the taxation and connected requirements to which other similar enterprises of that first-mentioned State are or may be subjected.

5. In this Article the term "taxation" means taxes of every kind and description.

**Article 26**  
**Mutual agreement procedure**

1. Where a resident of a Contracting State considers that the actions of one or both of the Contracting States result or will result for him in taxation not in accordance with this Convention, he may, notwithstanding the remedies provided by the national laws of those States, present his case to the competent authority of the Contracting State of which he is a resident.

2. The competent authority shall endeavour, if the objection appears to it to be justified and if it is not itself able to arrive at an appropriate solution, to resolve the case by mutual agreement with the competent authority of the other Contracting State, with a view to the avoidance of taxation not in accordance with the Convention.

3. The competent authorities of the Contracting States shall endeavour to resolve by mutual agreement any difficulties or doubts arising as to the interpretation or application of the Convention. They may also consult together for the elimination of double taxation in cases not provided for in the Convention.

4. The competent authorities of the Contracting States may communicate with each other directly for the purpose of reaching an agreement in the sense of the preceding paragraphs. When it seems advisable in order to reach agreement to have an oral exchange of opinions, such exchange may take place through a Commission consisting of representatives of the competent authorities of the Contracting States.

**Article 27**  
**Exchange of information**

1. The competent authorities of the Contracting States shall exchange such information as is necessary for the carrying out of this Convention and of the domestic laws of the

Personen gehört oder ihrer Kontrolle unterliegt, dürfen in dem erstgenannten Vertragstaat weder einer Besteuerung noch einer damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender sind als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen andere ähnliche Unternehmen des erstgenannten Staates unterworfen sind oder unterworfen werden können.

(5) In diesem Artikel bedeutet der Ausdruck „Besteuerung“ Steuern jeder Art und Bezeichnung.

**Artikel 26**  
**Verständigungsverfahren**

(1) Ist eine in einem Vertragstaat ansässige Person der Auffassung, daß die Maßnahmen eines Vertragstaates oder beider Vertragstaaten für sie zu einer Besteuerung geführt haben oder führen werden, die diesem Abkommen nicht entspricht, so kann sie unbeschadet der nach innerstaatlichem Recht dieser Staaten vorgesehenen Rechtsmittel ihren Fall der zuständigen Behörde des Vertragstaates unterbreiten, in dem sie ansässig ist.

(2) Hält diese zuständige Behörde die Einwendung für begründet und ist sie selbst nicht in der Lage, eine befriedigende Lösung herbeizuführen, so wird sie sich bemühen, den Fall durch Verständigung mit der zuständigen Behörde des anderen Vertragstaates so zu regeln, daß eine dem Abkommen nicht entsprechende Besteuerung vermieden wird.

(3) Die zuständigen Behörden der Vertragstaaten werden sich bemühen, Schwierigkeiten oder Zweifel, die bei der Auslegung oder Anwendung des Abkommens entstehen, in gegenseitigem Einvernehmen zu beseitigen. Sie können auch gemeinsam darüber beraten, wie eine Doppelbesteuerung in Fällen, die in dem Abkommen nicht behandelt sind, vermieden werden kann.

(4) Die zuständigen Behörden der Vertragstaaten können zur Herbeiführung einer Einigung im Sinne der vorstehenden Absätze unmittelbar miteinander verkehren. Erscheint ein mündlicher Meinungsaustausch für die Herbeiführung der Einigung zweckmäßig, so kann ein solcher Meinungsaustausch in einer Kommission durchgeführt werden, die aus Vertretern der zuständigen Behörden der Vertragstaaten besteht.

**Artikel 27**  
**Austausch von Informationen**

(1) Die zuständigen Behörden der Vertragstaaten werden die Informationen austauschen, die erforderlich sind zur Durchführung dieses Abkommens und des innerstaatlichen Rechts der

Contracting States concerning taxes covered by this Convention insofar as the taxation thereunder is in accordance with this Convention. Any information so exchanged shall be treated as secret and shall not be disclosed to any persons or authorities other than those concerned with the assessment or collection of the taxes which are the subject of the Convention.

2. In no case shall the provisions of paragraph 1 be construed so as to impose on one of the Contracting States the obligation:

- (a) to carry out administrative measures at variance with the laws or the administrative practice of that or of the other Contracting State;
- (b) to supply particulars which are not obtainable under the laws or in the normal course of the administration of that or of the other Contracting State;
- (c) to supply information which would disclose any trade, business, industrial, commercial or professional secret or trade process, or information, the disclosure of which would be contrary to public policy (ordre public).

#### Article 28

##### Diplomatic and consular officials

1. Nothing in this Convention shall affect the fiscal privileges of diplomatic or consular officials under the general rules of international law or under the provisions of special agreements.

2. Insofar as, due to fiscal privileges granted to diplomatic or consular officials under the general rules of international law or under the provisions of special international treaties, income or capital are not subject to tax in the receiving State, the right to tax shall be reserved to the sending State irrespective of the provisions of this Convention.

#### CHAPTER VII FINAL PROVISIONS

##### Article 29

##### Entry into force

1. This Convention shall be ratified and the instruments of ratification shall be exchanged at Jerusalem as soon as possible.

2. This Convention shall enter into force upon the exchange of instruments of ratification and its provisions shall have effect:

Vertragstaaten betreffend die unter das Abkommen fallenden Steuern, soweit die diesem Recht entsprechende Besteuerung mit dem Abkommen in Einklang steht. Alle so ausgetauschten Informationen sind geheimzuhalten und dürfen nur solchen Personen oder Behörden zugänglich gemacht werden, die mit der Veranlagung oder Einhebung der unter das Abkommen fallenden Steuern befasst sind.

(2) Absatz 1 ist auf keinen Fall so auszulegen, als verpflichte er einen der Vertragstaaten:

- a) Verwaltungsmaßnahmen durchzuführen, die von den Gesetzen oder der Verwaltungspraxis dieses oder des anderen Vertragstaates abweichen;
- b) Angaben zu übermitteln, die nach den Gesetzen oder im üblichen Verwaltungsbetrieb dieses oder des anderen Vertragstaates nicht beschafft werden können;
- c) Informationen zu erteilen, die ein Handels-, Geschäfts-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren preisgeben würden oder deren Erteilung dem Ordre public widerspräche.

#### Artikel 28

##### Diplomatische und konsularische Beamte

(1) Dieses Abkommen berührt nicht die steuerlichen Vorrechte, die den diplomatischen und konsularischen Beamten nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts oder auf Grund besonderer Vereinbarungen zustehen.

(2) Soweit Einkünfte oder Vermögen im Empfangstaat wegen der den diplomatischen und konsularischen Beamten nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts oder auf Grund besonderer zwischenstaatlicher Verträge zustehenden steuerlichen Vorrechte nicht besteuert werden, steht das Besteuerungsrecht ungeachtet der Bestimmungen dieses Abkommens dem Entsendestaat zu.

#### ABSCHNITT VII

#### SCHLUSSBESTIMMUNGEN

##### Artikel 29

##### Inkrafttreten

(1) Dieses Abkommen soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Jerusalem ausgetauscht werden.

(2) Dieses Abkommen tritt mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und seine Bestimmungen finden Anwendung:

## (a) In the case of Israel:

in respect of Israeli taxes for the tax years beginning on or after the first day of April 1968 or for any special tax year ending after the said date;

## (b) In the case of Austria:

in respect of Austrian taxes for the tax years beginning on or after the first day of January 1968.

## Article 30

## Termination

The Convention shall remain in force until denounced by one of the Contracting States. Either Contracting State may denounce the Convention, through diplomatic channels, by giving notice of termination at least six months before the end of any calendar year after the year 1973. In such event, the Convention shall cease to have effect —

## (a) In the case of Israel:

for any tax year beginning on or after the first day of April in the calendar year next following that in which the notice is given;

## (b) In the case of Austria:

for any tax year beginning on or after the first day of January of the calendar year next following that in which the notice is given.

IN WITNESS WHEREOF the Plenipotentiaries of the two States have signed the Convention and have affixed thereto their seals.

Done at Vienna this 29th day of January 1970, in duplicate in the English language.

For the Republic of Austria:

**Dr. Josef Hammerschmidt**

For the State of Israel:

**Zeev Shek**

## a) in Israel:

hinsichtlich der israelischen Steuern für Steuerjahre, die am oder nach dem 1. April 1968 beginnen, oder für besondere Steuerjahre, die nach dem genannten Tag enden;

## b) in Österreich:

hinsichtlich der österreichischen Steuern für Steuerjahre, die am oder nach dem 1. Jänner 1968 beginnen.

## Artikel 30

## Außerkrafttreten

Dieses Abkommen bleibt in Kraft, solange es nicht von einem der Vertragstaaten gekündigt worden ist. Jeder Vertragstaat kann nach dem Jahre 1973 das Abkommen auf diplomatischem Wege unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. In diesem Fall findet das Abkommen nicht mehr Anwendung:

## a) in Israel:

für Steuerjahre, die am oder nach dem 1. April des auf die Kündigung folgenden Kalenderjahres beginnen;

## b) in Österreich:

für Steuerjahre, die am oder nach dem 1. Jänner des auf die Kündigung folgenden Kalenderjahres beginnen.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten der beiden Staaten dieses Abkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen zu Wien, am 29. Jänner 1970, in zwei Ausfertigungen in englischer Sprache.

Für die Republik Österreich:

**Dr. Josef Hammerschmidt**

Für den Staat Israel:

**Zeev Shek**

Vienna, the 29th January, 1970

Dear Sir,

The Convention between the Republic of Austria and the State of Israel for the avoidance of double taxation with respect to taxes on income and capital being signed today, I have the honour, on behalf of the Government of Israel to inform you that annuities, pensions and other payments to be made either periodically or in a lump sum, which are paid by the Republic of Austria, a political subdivision thereof or a corporation of public law of the Republic of Austria or out of funds created by the Republic of Austria, a political subdivision thereof or a corporation of public law of the Republic of Austria to an individual as indemnity for damages caused by warfare or political and religious persecution or for reasons of descent, are not taxable in Israel. The Government of Israel declares that no changes will be made on this subject in future.

I have the honour to propose, that this letter and your letter of confirmation shall constitute an agreement to be part of the aforementioned Convention.

Accept, dear Sir, the assurance of my high consideration.

Zeev Shek

Mr. Dr. Josef Hammerschmidt  
Director General in the  
Federal Ministry of Finance  
Vienna

(Übersetzung)

Wien, am 29. Jänner 1970

Sehr geehrter Herr Sektionschef!

Anlässlich der heutigen Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und dem Staate Israel zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen beehebe ich mich, Ihnen im Namen der Regierung des Staates Israel mitzuteilen, daß Renten, Pensionen und andere wiederkehrende oder einmalige Zahlungen, die von der Republik Österreich, einer ihrer Gebietskörperschaften oder einer ihrer Körperschaften des öffentlichen Rechts oder aus einem von der Republik Österreich, einer ihrer Gebietskörperschaften oder einer ihrer Körperschaften des öffentlichen Rechts errichteten Sondervermögen an eine natürliche Person als Vergütung für Schäden gezahlt werden, die als Folge von Kriegshandlungen oder politischer und religiöser Verfolgung oder aus Gründen der Abstammung entstanden sind, in Israel nicht steuerpflichtig sind. Die Regierung Israels erklärt, daß hierin in Zukunft nichts geändert werden soll.

Ich beehebe mich, Ihnen vorzuschlagen, daß diese Note und Ihre bestätigende Antwortnote eine Vereinbarung darstellen sollen, die Bestandteil des vorgenannten Abkommens ist.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Sektionschef, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Zeev Shek

Herrn Dr. Josef Hammerschmidt  
Sektionschef im  
Bundesministerium für Finanzen  
Wien

## 5. der Beilagen

21

Vienna, the 29th January, 1970

Dear Sir,

With reference to the Convention, signed today, between the Republic of Austria and the State of Israel for the avoidance of double taxation with respect to taxes on income and capital, you have informed me of the following:

"The Convention between the Republic of Austria and the State of Israel for the avoidance of double taxation with respect to taxes on income and capital being signed today, I have the honour, on behalf of the Government of Israel to inform you that annuities, pensions and other payments to be made either periodically or in a lump sum, which are paid by the Republic of Austria, a political subdivision thereof or a corporation of public law of the Republic of Austria or out of funds created by the Republic of Austria, a political subdivision thereof or a corporation of public law of the Republic of Austria to an individual as indemnity for damages caused by warfare or political and religious persecution or for reasons of descent, are not taxable in Israel. The Government of Israel declares that no changes will be made on this subject in future.

I have the honour to propose, that this letter and your letter of confirmation shall constitute an agreement to be part of the aforementioned Convention."

I have the honour to inform you, that the proposal contained in the last paragraph of your letter meets my approval. Your letter and this letter of confirmation shall therefore constitute an agreement to be part of the aforementioned Convention.

Accept, dear Sir, the assurance of my high consideration.

Hammerschmidt

His Excellency  
Mr. Zeev Shek  
Ambassador of the State of Israel  
Vienna

(Übersetzung)

Wien, am 29. Jänner 1970

Sehr geehrter Herr Botschafter!

Unter Bezugnahme auf das heute unterzeichnete Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Staate Israel zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen haben Sie mich von folgendem in Kenntnis gesetzt:

„Anlässlich der heutigen Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und dem Staate Israel zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen beeheire ich mich, Ihnen im Namen der Regierung des Staates Israel mitzuteilen, daß Renten, Pensionen und andere wiederkehrende oder einmalige Zahlungen, die von der Republik Österreich, einer ihrer Gebietskörperschaften oder einer ihrer Körperschaften des öffentlichen Rechts oder aus einem von der Republik Österreich, einer ihrer Gebietskörperschaften oder einer ihrer Körperschaften des öffentlichen Rechts errichteten Sondervermögen an eine natürliche Person als Vergütung für Schäden gezahlt werden, die als Folge von Kriegshandlungen oder politischer und religiöser Verfolgung oder aus Gründen der Abstammung entstanden sind, in Israel nicht steuerpflichtig sind. Die Regierung Israels erklärt, daß hierin in Zukunft nichts geändert werden soll.

Ich beeheire mich, Ihnen vorzuschlagen, daß diese Note und Ihre bestätigende Antwortnote eine Vereinbarung darstellen sollen, die Bestandteil des vorgenannten Abkommens ist.“

Ich beeheire mich, Ihnen mitzuteilen, daß ich mit dem im letzten Absatz Ihrer Note enthaltenen Vorschlag einverstanden bin. Ihre Note und diese bestätigende Antwortnote sollen daher eine Vereinbarung darstellen, die Bestandteil des vorgenannten Abkommens ist.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Botschafter, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Hammerschmidt

Seiner Exzellenz  
Herrn Zeev Shek  
Botschafter des Staates Israel  
Wien

Abkommen zwischen Österreich und Israel zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

## Erläuternde Bemerkungen

### I. Allgemeiner Teil

Zwischen Österreich und Israel hat bisher keine vertragliche Regelung der steuerlichen Beziehungen bestanden. Die Entwicklung der Wirtschaftsbeziehungen hat es erforderlich gemacht, daß gegenüber möglichst vielen Staaten durch einen zwischenstaatlichen Vertrag die Hindernisse beseitigt werden, die dem gegenseitigen Wirtschaftsverkehr auf steuerlichem Gebiet entgegenstehen.

Es haben daher im April 1967 in Wien und im April 1968 in Jerusalem Verhandlungen zum Abschluß eines Abkommens zwischen der Republik Österreich und dem Staat Israel zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen stattgefunden, bei denen am 8. April 1968 der beiliegende Abkommensentwurf parapheert wurde. Dieses Abkommen wurde samt anschließenden Notenwechseln am 29. Jänner 1970 in Wien unterzeichnet.

Dieses Abkommen folgt im wesentlichen dem vom Fiskalkomitee der OECD ausgearbeiteten Musteraabkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung des Einkommens und des Vermögens. Die Doppelbesteuerung wird in der Regel dadurch beseitigt, daß die einzelnen Besteuerungsobjekte jeweils einem der beiden Vertragstaaten zur ausschließlichen Besteuerung zugeteilt werden. Nur bei bestimmten Einkünften (Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren und bestimmten Veräußerungsgewinnen) ist nicht nur dem Vertragstaat, in dem der Empfänger dieser Einkünfte ansässig ist, sondern auch dem Vertragstaat, aus dem diese Einkünfte stammen — letzterem allerdings nur ein eingeschränktes —, Besteuerungsrecht eingeräumt. Der Wohnsitzstaat des Empfängers ist jedoch zwecks Beseitigung der Doppelbesteuerung verpflichtet, die im anderen Vertragstaat im vertraglich zulässigen Ausmaß erhobene Steuer auf seine eigene Steuer, die auf diese Einkünfte entfällt, anzurechnen. Diese Anrechnungsverpflichtung besteht für Österreich auch dann, wenn Israel auf die Geltendmachung des ihm vertraglich zustehenden Besteuerungsrechtes zur Förderung von Auslandsinvestitionen vorübergehend verzichtet.

### II. Besonderer Teil

#### Zu Artikel 1:

Das Abkommen ist ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit auf alle natürlichen und juristischen Personen anzuwenden, die in einem der beiden Vertragstaaten ansässig sind.

#### Zu Artikel 2:

In sachlicher Hinsicht gilt das Abkommen für alle in den beiden Vertragstaaten derzeit in Geltung stehenden oder künftig erhobenen Steuern vom Einkommen und vom Vermögen.

#### Zu Artikel 3:

Dieser Artikel enthält einige für die Anwendung des Abkommens erforderliche Begriffsumschreibungen.

#### Zu Artikel 4:

Die Umschreibung des Begriffes der Ansässigkeit folgt jener Fassung, die hiefür im Fiskalkomitee der OECD ausgearbeitet wurde.

#### Zu Artikel 5:

Auch die Umschreibung des Begriffes „Betriebsstätte“ folgt jener Fassung, die hiefür im Fiskalkomitee der OECD ausgearbeitet und bereits in zahlreichen von Österreich abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen verwendet wurde.

#### Zu Artikel 6:

Das Besteuerungsrecht für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen wurde dem Vertragstaat zugeteilt, in dem das unbewegliche Vermögen liegt.

#### Zu Artikel 7:

Gewerbliche Gewinne, die ein Unternehmen eines Vertragstaates aus dem anderen Vertragstaat bezieht, dürfen dort nur insoweit besteuert werden, als sie einer in diesem Staat gelegenen Betriebstätte zurechenbar sind. Hiefür sind der Betriebstätte jene Gewinne zuzurechnen, die sie unabhängig von dem Unternehmen, dessen Betriebstätte sie ist, hätte erzielen können. Dieser

## 5 der Beilagen

23

Grundsatz ist auch auf Personengesellschaften und nach der ausdrücklichen Vorschrift des Absatzes 8 auch auf stille Gesellschaften anzuwenden.

**Zu Artikel 8:**

Dieser Artikel enthält die international übliche Zuteilung des Besteuerungsrechtes für die aus dem Betrieb von Schiffen oder Luftfahrzeugen erzielten Gewinne an den Staat, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

**Zu Artikel 10:**

Das Besteuerungsrecht für Dividenden ist dem Vertragstaat zugeteilt, in dem der Empfänger der Dividenden seinen Wohnsitz hat (Wohnsitzstaat). Daneben wird auch dem Vertragstaat, aus dem die Dividenden stammen (Quellenstaat), ein der Höhe nach beschränktes Besteuerungsrecht (25 vom Hundert) eingeräumt. Die im Quellenstaat im vertraglich zulässigen Ausmaß erhobene Steuer ist gemäß Artikel 24 Absatz 2 auf die Steuer des Wohnsitzstaates anzurechnen, die auf diese Einkünfte entfällt.

Absatz 6 beinhaltet eine Beschränkung der Besteuerungsrechte des Wohnsitzstaates: der Wohnsitzstaat darf die aus dem anderen Vertragstaat stammenden Dividenden nicht besteuern, wenn der Dividendenempfänger eine Gesellschaft ist, die mindestens 25 vom Hundert der Stimmrechte der die Dividenden zahlenden Gesellschaft besitzt und im übrigen die Voraussetzungen für die Gewährung des innerstaatlich in den beiden Staaten bestehenden Schachtelpivils (§ 10 Körperschaftsteuergesetz 1966, BGBL. Nr. 156/1966) vorliegen.

**Zu Artikel 11:**

Das Besteuerungsrecht für Zinsen wird dem Vertragstaat zugeteilt, in dem der Empfänger der Zinsen seinen Wohnsitz hat (Wohnsitzstaat); daneben wird auch dem Vertragstaat, aus dem die Zinsen stammen (Quellenstaat) ein der Höhe nach beschränktes Besteuerungsrecht (15 vom Hundert) eingeräumt. Die im Quellenstaat im vertraglich zulässigen Ausmaß erhobene Steuer ist gemäß Artikel 24 Absatz 2 auf die Steuer des Wohnsitzstaates anzurechnen.

**Zu Artikel 12:**

Das Besteuerungsrecht für Lizenzgebühren wird dem Vertragstaat zugeteilt, in dem der Empfänger der Lizenzgebühren seinen Wohnsitz hat (Wohnsitzstaat). Dies gilt für urheberrechtliche Lizenzgebühren uneingeschränkt. Bei gewerblichen Lizenzgebühren, einschließlich der Lizenzgebühren für kinematographische Filme oder Fernsehfilme, wird daneben auch dem Vertrag-

staat, aus dem die Lizenzgebühren stammen (Quellenstaat), ein der Höhe nach beschränktes Besteuerungsrecht (10 vom Hundert) eingeräumt. Die im Quellenstaat im vertraglich zulässigen Ausmaß erhobene Steuer ist gemäß Artikel 24 Absatz 2 auf die Steuer des Wohnsitzstaates anzurechnen, die auf diese Lizenzgebühren entfällt.

**Zu Artikel 13:**

Dieser Artikel enthält die vom Fiskalkomitee der OECD vorgeschlagene Regelung für die Besteuerung der Gewinne aus Vermögensveräußerungen; allerdings mit folgender Besonderheit: bei sogenannten „personenbezogenen Kapitalgesellschaften“, das sind Kapitalgesellschaften, deren Anteile nicht an der Börse gehandelt werden, hat sich Israel die in seinem innerstaatlichen Recht zur Verhinderung von Steuerumgehungen vorgesehene Durchgriffs möglichkeit gewahrt, die Besteuerung aber auf 15 vom Hundert eingeschränkt.

**Zu Artikel 14:**

Einkünfte aus selbständiger Arbeit, die eine in einem der Vertragstaaten ansässige Person aus dem anderen Vertragstaat bezieht, dürfen dort nur insoweit besteuert werden, als sie einer in diesem Staat gelegenen festen, der Berufsausübung dienenden Einrichtung zuzurechnen sind.

**Zu den Artikeln 15 und 18:**

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit werden im Regelfall in dem Staat besteuert, in dem die betreffende Tätigkeit ausgeübt wird. Das Besteuerungsrecht für private Ruhebezüge steht jedoch dem Wohnsitzstaat des Empfängers zu.

**Zu den Artikeln 16 und 17:**

Das Besteuerungsrecht für Aufsichtsratsbezüge und für Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit von Künstlern und Sportlern, die bei Unterhaltungsdarbietungen auftreten, wird gemäß den international üblichen Grundsätzen dem Vertragstaat zugeteilt, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, die die Aufsichtsratsbezüge ausbezahlt bzw. in dem die künstlerische oder sportliche Tätigkeit ausgeübt wird.

**Zu Artikel 19:**

Bezüge — einschließlich der Ruhegehälter — aus öffentlichen Kassen eines der Vertragstaaten dürfen im Regelfall nur in dem Staat besteuert werden, dessen Kasse diese Bezüge bezahlt.

**Zu den Artikeln 20 und 21:**

Zur Förderung der kulturellen Beziehungen zwischen den beiden Staaten sehen diese Artikel

Steuerbefreiungen vor, die Gaststudenten bzw. Gastprofessoren im Empfangstaat einzuräumen sind.

**Zu Artikel 22:**

Dieser Artikel enthält die Grundregel des Abkommens, daß alle im Abkommen nicht besonders erwähnten Einkünfte im Wohnsitzstaat des Empfängers zu besteuern sind.

**Zu Artikel 23:**

Dieser Artikel enthält die Zuteilungsregeln für die Besteuerung des Vermögens.

**Zu Artikel 24:**

Dieser Artikel bestimmt, daß der Wohnsitzstaat Einkünfte und Vermögensteile, für die nach den vorhergehenden Artikeln dem Quellenstaat das Besteuerungsrecht zugeteilt ist, von seiner Besteuerung — vorbehaltlich ihrer Berücksichtigung für die Steuerprogression — auszunehmen hat. Zur Beseitigung der Doppelbesteuerung bei den im Absatz 2 des Artikels angeführten Einkünften ist das Steueranrechnungsverfahren im Wohnsitzstaat vorgesehen. Die Anwendung dieses Anrechnungsverfahrens ist auf Grund des zweiten Unterabsatzes des Absatzes 2 des Artikels nicht dadurch ausgeschlossen, daß Israel auf die ihm

vertraglich zustehenden Besteuerungsrechte vorübergehend zur Förderung von Auslandsinvestitionen verzichtet.

**Zu den Artikeln 25, 26 und 27:**

Diese Artikel enthalten die üblichen Regelungen über das Verbot von Diskriminierungen aus Gründen der Staatsbürgerschaft, über das in Streit- und Zweifelsfällen durchzuführende Verständigungsverfahren und über den Nachrichtenaustausch zwischen den Finanzbehörden der beiden Vertragstaaten.

**Zum Notenwechsel:**

Der Notenwechsel stellt fest, daß Renten, Pensionen und andere wiederkehrende oder einmalige Zahlungen, die von der Republik Österreich, einer ihrer Gebietskörperschaften oder einer ihrer Körperschaften des öffentlichen Rechts oder aus einem von der Republik Österreich, einer ihrer Gebietskörperschaften oder einer ihrer Körperschaften des öffentlichen Rechts errichteten Sondervermögen an eine natürliche Person als Vergütung für Schäden gezahlt werden, die als Folge von Kriegshandlungen oder politischer und religiöser Verfolgung oder aus Gründen der Abstammung entstanden sind, in Israel nicht steuerpflichtig sind.